

10 Empfehlungen zum Umgang mit Ihrem Versicherungssachbearbeiter – Teil 9

Die Zahl der – tatsächlichen oder behaupteten – (Architekten-)Haftpflichtschadensfälle nimmt zu. Der Anruf bei der Versicherung ist unumgänglich. 10 Anregungen als Versuch, diesen Kontakt reibungsloser zu gestalten.

Bislang: (1) Vorab ein Blick in die Police/Bedingungen, (2) frühzeitig anrufen, in weiteren Kontakten die (3) Schadennummer bereit halten, (4) Montags nicht vor zehn anrufen, (5) Sachinformationen – Fragen umfassend beantworten, (6) Anregungen zum Informationsmanagement, (7) Ihr Fachwissen ist gefragt und (8) unterstützen Sie Ihren Versicherer bei der Abwicklung.

Empfehlung 9: Selbstbeteiligung und nicht versicherte Anteile – Reibungsverluste vermeiden.

Machen sich Schäden an einem Objekt bemerkbar – oder meint der Bauherr, solche zu bemerken – haben Sie als Architekt fast immer schon das Ticket zum Mitspielen in der Tasche. Haben Sie die LP 9 HOAI im Programm (und man die Diskussion, dass die HOAI eigentlich nur Preisrecht ist, faktisch jedoch sehr häufig – irgendwie – ihren Weg in die Festlegung des Vertragsolls findet, einmal außen vor lässt), bleibt nach der neuen HOAI 2013 die fachliche Bewertung der innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellten Mängel.

Wenn Sie durch Erbringung aller oder fast aller (Grund-)Leistungen der Leistungsphasen der HOAI an dem Objekt beteiligt sind, dürften Sie ferner die Position des sog. Sachwalters eingenommen haben, womit der Bundesgerichtshof (BGH) Sie zwar freundlich, gleichwohl verbindlich bittet, in jedem Fall den Bauherrn dahin zu unterstützen, dass Sie sich angezeigte Mängel anschauen, bewerten und entsprechende Beratungen durchführen (BGH Ur. v. 26.10.2006 – VII ZR 133/04 = BauR 2007, 423; BGH Ur. v. 26.09.2013 – VII ZR 220/12 = NJW 2013, 3513). Dabei ist es dem BGH egal, ob Sie LP 9 im Programm haben oder was genau in LP 8 steht.

Wenn man noch berücksichtigt, dass viele Versicherer – gegebenenfalls mit einem dezenten Hinweis auf das Urteil des BGH vom 19.11.2008 - IV ZR 277/05 (mit Verweis auf BGH, Beschl. v. 29.09.2004 - IV ZR 162/02) - die Sanierungsplanung und –Überwachung als nicht versichertes Erfüllungssurrogat ansehen, wissen Sie spätestens jetzt, dass Sie auch im Boot sitzen und kräftig mitrudern.

In jedem Schadenfall, in dem eine Regulierung erfolgt, kommt irgendwann der Zeitpunkt, in dem Ihr Versicherer eine Berechnung des Anteils aufstellt, den er gedenkt zu bezahlen. Dazu berechnet er einen weiteren Anteil. Hinsichtlich dieses Anteils wird er Sie höflich ersuchen, sich an der Sache zu beteiligen.

Ihr Anteil besteht aus der Selbstbeteiligung und nicht versicherten Anteilen. Die Höhe Ihrer Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrer Versicherungspolice. Bitte beachten Sie, dass sich die Selbstbeteiligung auf einen Schadenfall bezieht. Ein Schadenfall ist nicht gleichzusetzen mit einem Bauvorhaben. An einem Bauvorhaben können mehrere oder sogar viele einzelne Schadenfälle auftreten. Hinsichtlich dieses Grundsatzes wird Ihr Versicherer kaum mit sich reden lassen, hinsichtlich der Frage, was genau als ein Schaden zu bewerten ist und ob da nicht vielleicht mehrere Punkte mit hineinfallen, vielleicht.

Wenig Verständnis wird Ihr Schadensachbearbeiter auch für das Argument aufbringen, eine Beteiligungszahlung komme nun überraschend und man habe das nötige Geld gerade nicht.

Schadenfälle in Bausachen, mindestens, wenn sie gerichtlich erörtert werden, dauern einige Jahre. Das sollte genug Zeit sein, um entsprechende Rücklagen zu bilden. Sollte Ihnen nicht klar sein, mit welcher Selbstbeteiligung Sie rechnen müssen, hilft ein Anruf bei Ihrem Schadensachbearbeiter meist weiter. Auch Ihr Anwalt wird Sie darüber beraten und sich gegebenenfalls mit dem Versicherer in Verbindung setzen können.

Ebenfalls selten von Erfolg gekrönt ist eine Diskussion mit Ihrem Schadensachbearbeiter über Kosten Ihrer Arbeitskraft oder für Sanierungsplanungen oder die bauüberwachende Begleitung von Sanierungsmaßnahmen. Ihre Arbeitskraft fällt unter den Begriff der eigenen Mühewaltung und stellt keinen ersatzfähigen Schaden dar. Kosten für Sanierungsplanungen und Überwachungsmaßnahmen wird Ihr Versicherer aus o.a. Gründen nicht tragen. Um hier den Schaden gering zu halten bietet es sich für Sie daher an, sich von Anfang an konstruktiv in den Prozess einzubringen.

Anfragen, sich die Situation erklären lassen und Rückfragen sind Ihr gutes Recht. Wofür Ihr Schadensachbearbeiter vermutlich wenig Verständnis aufbringen wird, ist die dreihundertachtundachtzigste Diskussion darüber, warum Sie sich überhaupt beteiligen sollen, dass dies Sie finanziell belastet und dass es ja doch irgendwie unfair sei.

Sie haben, vermutlich bereits vor einigen Jahren, einen Vertrag unterschrieben und seit dem die entsprechenden Vereinbarungen zu Hause liegen. Was Ihr Versicherer von Ihnen einfordert, ist nicht weniger aber auch nicht mehr als Ihren Teil einer vertraglichen Vereinbarung einzuhalten. Eine Haftpflichtversicherung ist – möglicherweise entgegen verbreitetem Glauben, keine Vollkasko-Absicherung. Sie war es nie, ist es nicht und wird es auch nicht werden.

Hier können Sie für beide Seiten Reibungsverluste vermeiden, indem Sie sich frühzeitig mit Ihrem Anteil an dem Ergebnis beschäftigen, sich gegebenenfalls frühzeitig beraten lassen und sich entsprechend vorbereiten.

Im nächsten Beitrag: Empfehlung 10 – Ihr Versicherer ist Ihr Freund.

Stefan Bruns

LL.M. (VUW, Wellington, Neuseeland)
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht